

## 1 Entgelt

Das an die SWD AG gemäß § 3 des Fernwärmeliefervertrages DüsselWärme Komfort für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen aus:

**1.1** dem Leistungspreis für die nach § 1.2 des Fernwärmeliefervertrages DüsselWärme Komfort von den SWD AG bereitzuhaltende Wärmeleistung (Anschlussleistung in kW) einschließlich Messung und Verrechnung.

Leistungspreis:  $LP_0 = 38,95$  Euro/a je kW netto

**1.2** dem Arbeitspreis für die im Abrechnungsjahr gelieferte und mit Wärmemengenzähler gemessene Wärme.

Arbeitspreis:  $AP_0 = 3,801$  Cent/kWh netto

## 2 Preisanpassung

**2.1** Der in Ziffer 1.1 angegebene Leistungspreis  $LP_0$  verändert sich nach der folgenden Preisanpassungsformel:

$$LP = LP_0 \times \left( 0,2 + \frac{0,4 \times L}{L_0} + \frac{0,4 \times I}{I_0} \right)$$

Der in Ziffer 1.2 angegebene Arbeits- bzw. Nennpreis verändert sich nach der folgenden Preisanpassungsformel:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,14 + \frac{0,64 \times G}{G_0} + \frac{0,191 \times WPI}{WPI_0} \right) + KA$$

**2.2** Dabei bedeuten:

**AP/LP:**

In Rechnung zu stellender Preis.

Die Leistungs- und Arbeitspreise werden auf drei Dezimalstellen, alle anderen Preise auf zwei Dezimalstellen gerundet.

**LP<sub>0</sub>/ AP<sub>0</sub>:**

Nennpreise nach Ziffer 1 dieser Anlage.

**L:**

Lohnbasis ist der Monatstabellenlohn in der Entgeltgruppe 7, Stufe 3 des Tarifes der Kommunalen Versorgungsbetriebe (TV-V) West. Es gilt eine Arbeitszeit von 170 Stunden pro Monat. (Quelle: Tarifvertrag TV-V)

$L_0 = 18,60$  Euro/Stunde (Stand 01.03.2015)

## Anlage 2 Preisregelung

### I:

Investitionsgüterindex, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2 (Basisjahr 2010 = 100). Maßgebend ist jeweils der Wert für Januar des jeweiligen Kalenderjahres. (vergl. [www.destatis.de](http://www.destatis.de))

$I_0 = 103,9$  (Januar 2015)

### G:

Der Gaspreis  $G$  wird aus dem Durchschnitt der Gaspreise des kontinuierlichen Handels des NCG Natural Gas Season Futures Summer und Winter des Abrechnungszeitraumes gebildet. Hierzu wird aus den jeweiligen gültigen Gaspreisen der Stichtage 1.4., 1.7. und 1.10. des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres, sowie 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres ein Durchschnittspreis  $G$  gebildet. Ist der jeweilige Stichtag kein Handelstag, so gilt jeweils der Gaspreis des darauf folgenden Handelstags. Das Produkt Summer wird bei der Ermittlung des Durchschnittsgaspreises  $G$  mit dem Faktor 0,25, das Produkt Winter mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt. (vergl. [www.powernext.com/pegas-trading.de](http://www.powernext.com/pegas-trading.de))

$G_0 = 21,24$  Euro (Durchschnittsgaspreis, der nach der zuvor aufgeführten Berechnung am Stichtag 2. Januar 2015 ermittelt worden ist.)

### WPI:

Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) Maßgebend ist jeweils der Wert für Januar des jeweiligen Kalenderjahres (2015=100). (vergl. [www.destatis.de](http://www.destatis.de))

$WPI_0 = 91,3$  (Januar 2018).

### KA:

Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungsleitungen in der jeweils gültigen Höhe (siehe [www.swd-ag](http://www.swd-ag)).

**2.3** Eine Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres (Stichtag der Preisanpassung). Zur Berechnung der Veränderungen der in Rechnung zu stellenden Preise LP und AP werden die jeweils am Stichtag der Preisanpassung geltenden Werte für L sowie die Werte für I, G und WPI nach Ziffer 2.2 in die jeweilige Preisanpassungsformel gemäß Ziffer 2.1 eingesetzt.

**2.4** Erhöhen sich die Kosten für die Fernwärmeversorgung (insbesondere Erzeugung, Transport, Verteilung oder Lieferung der Fernwärme) durch Neueinführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben, Gebühren, staatlich veranlasste Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördlicher Maßnahmen vorgegebenen Belastungen, so sind die SWD AG berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Entsprechende Entlastungen kommen dem Kunden zu Gute. Dem Kunden werden zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb einer fernauslesbaren Messeinrichtung entstehen, weiterbelastet.

## 3 Abrechnung

**3.1** Die dem Kunden gelieferte Wärme wird aufgrund der am Ablesetag festgestellten Zählerstände monatlich erfasst und berechnet.

**3.2** Zusätzlich zu den in Rechnung zu stellenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.